

"Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung vom 25. April 2015 der Kynologischen Gesellschaft für Deutsche Doggen e.V."

Kynologische Gesellschaft für Deutsche Doggen e.V.



Zuchtordnung

1. Sinn und Zweck der Zuchtordnung:

Diese Zuchtordnung wurde geschaffen, um das Ziel der "Kynologischen Gesellschaft für DEUTSCHE DOGGEN e.V." schnellstmöglich zu erreichen: Zuchtziel ist die gesunde, wesensfeste, Deutsche Dogge von harmonischer Gesamterscheinung. Nach dem bei der FCI gültigen Standard Nr. 235.

Diese Zuchtordnung ist Bestandteil der Satzung der KYDD.

Bestandteil und Grundlage dieser Zuchtordnung sind die FCI-Zuchtregeln und die VDH-Zuchtordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Der Verein erfasst bei den von ihm betreuten Hunden das Auftreten erblicher Defekte und bekämpft sie, wenn erforderlich, mit geeigneten Maßnahmen. Hierfür sind Zuchtrichter und Zuchtwarte gehalten, dem Zuchtleiter Mitteilung zu machen, wenn sie solche Defekte beobachtet haben.

Erbgesund ist ein Rassehund dann, wenn er Standardmerkmale, Rassetyp und rassetypisches Wesen vererbt, jedoch keine erheblichen Defekte, die die funktionale Gesundheit seiner Nachkommen beeinträchtigen könnten.

Die Todesursachen unserer Hunde müssen deshalb bei der Zuchtbuchstelle gemeldet werden (VDH ZO §1).

Grundlage für die Verbesserung und Verbreitung einer Rasse und ihres Zuchtvereins ist der Züchter. Der Züchter erhält von der Kynologischen Gesellschaft für DEUTSCHE DOGGEN im Rahmen ihrer Möglichkeiten jede Unterstützung und Beratung. Der Züchter soll in der Haltung seiner Hunde beispielhaft sein, und seine Zuchttiere müssen immer einen gesunden und gepflegten Eindruck machen.

Züchter müssen die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und seiner Durchführungsvorschriften beachten. Die Haltungs- und Aufzuchtbedingungen müssen mindestens sehr guter Zwingerhaltung entsprechen. Sehr gute Zwingerhaltung wird den Züchtern gesondert erläutert.

Für die Zuchtpolitik gilt § 1 der VDH-Zuchtordnung als Leitsatz: "Die Rassehund-Zuchtvereine sollen den Züchtern nicht durch ein Übermaß an formellen Bestimmungen die Möglichkeit zu einer freien züchterischen Entfaltung nehmen."

1.1 Mittel zum Zweck:

1.1.1. Zuchtleiter: Dem Zuchtleiter obliegt die Überwachung der Zucht und der Zuchtwarte. Er kann im Rahmen seiner Aufgaben Weisungen erteilen. Er ist Leiter der Zuchtkommission (Zuchtausschuss).

1.1.2 Zuchtbuchführer: Der Zuchtbuchführer führt das Zuchtbuch, und stellt Ahnentafeln aus. In den in der Zuchtordnung vorgesehenen Fällen muß der Zuchtbuchführer im Einvernehmen mit dem Zuchtausschuss sperren und erhöhte Gebühren festsetzen.

1.1.3 Zuchtausschuss: Dem Zuchtausschuss gehören der Zuchtleiter, der Zuchtbuchführer und vier Beisitzer an.

Die Beisitzer müssen Erfahrung in der Zucht der vom Verein betreuten Rasse haben und sollten dem engeren Vorstand nicht angehören. Zuchtwarte und Zuchtrichter erfüllen die Voraussetzungen durch die an diese Ämter gestellten Voraussetzungen. Der Vorsitzende ist der Zuchtleiter und der Zuchtbuchführer sein Stellvertreter.

Dem Vorsitzenden des Zuchtausschusses sind alle Anträge zur Hauptversammlung, die sich mit Fragen der Zucht, der Zuchtüberwachung und der Rassekennzeichen befassen, zuzuleiten. Er hat hierzu die Stellungnahme des Zuchtausschusses herbeizuführen.

Der Zuchtleiter, der Zuchtbuchführer und die Beisitzer zum Zuchtausschuss werden von der Hauptversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

1.1.4 Zuchtschauen: Eine von der Hauptversammlung beschlossene Zuchtschauordnung regelt das Zuchtschauwesen.

1.1.5 Zuchtrichter: Eine von der Hauptversammlung beschlossene Zuchtrichterordnung regelt die Zulassung, Ausbildung und Aufgaben der Zuchtrichter.

1.1.6 Für die wissenschaftliche Beratung in Zuchtangelegenheiten, zum Beispiel, wenn es um die Bekämpfung von Erbkrankheiten geht, kann der Vorstand der KYDD einen wissenschaftlichen Beirat berufen. Er analysiert die Entwicklung innerhalb der Rasse der Deutschen Dogge und berät die Zuchtleitung bei der Anwendung wissenschaftlicher Methoden und bei der Erstellung von Zuchtstrategien, Anpaarungsregeln und Zuchtprogrammen.

2. Für die Zucht gelten folgende Voraussetzungen:

2.1 Ankörung gemäß Körordnung.

2.2 Mindestalter beider Elterntiere 20 Monate (Stichtag ist der Wurfstag). Das Höchstalter für Zuchthündinnen darf nur in begründeten Einzelfällen das vollendete 8. Lebensjahr überschreiten; für Rüden ist keine Grenze festgelegt (aus VDH-ZO § 4.2).

2.3 Jede Hündin kann einmal pro Kalenderjahr zur Zucht verwand werden. Der Wurfstag gilt als Stichtag. Hat eine Hündin mehr als 8 eingetragene Welpen im Wurf, so muss ihr eine Zuchtpause von 300 Tagen gewährt werden.

Eine Hündin darf nicht mehr Welpen aufziehen, als ihre Kondition es zulässt.

2.4 Der vollzogene Deckakt muß innerhalb von sieben Tagen dem Zuchtbuchamt auf einer vorgedruckten Deckbescheinigung, unterschrieben vom Rüden- und Hündinnen Besitzer, gemeldet werden.

2.5 Der Deckakt ist anzuerkennen, wenn er ordnungsgemäß von statten ging. Eine Hündin darf während einer Hitzeperiode nur von einem Rüden gedeckt werden.

2.6 Künstliche Besamung bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Zuchtleiter. Es ist eine Bescheinigung des Tierarztes vorzulegen, aus der hervorgeht, von welchem Rüden der Samen genommen wurde (VDH-ZO § 6).

2.7 Es wird empfohlen, zu häufige Deckakte der Rüden zu vermeiden. Dem Hündinnenhalter muß auf jeden Fall der letzte Deckakt des Rüden mitgeteilt werden. Der Rüden Besitzer hat einen schriftlichen Nachweis über alle Deckakte (Sprungbuch) zu führen.

2.8 Zur Einhaltung der Zuchtbestimmungen sind der Züchter und der Deckrüdenhalter gleichermaßen verpflichtet, d. h. auch der Rüden Halter muß sich vor dem Belegen der Hündin von deren Zuchttauglichkeit durch Einsehen der Ahnentafel überzeugen.

2.9 Werden Hündinnen während einer Hitze von zwei verschiedenen Rüden -auch derselben Rasse - gedeckt, erhalten die Welpen nur Ahnentafeln, wenn ein eindeutiger Vaterschaftsnachweis vorliegt.

2.10 Über die Höhe der Deckentschädigung soll vor dem Deckakt Einigung erfolgen. Über kostenloses Nachdecken einer leergebliebenen Hündin bei der nächsten Hitze durch denselben Rüden sind schriftliche Vereinbarungen zu treffen.

2.11 Paarungen von Verwandten 1. Grades-Inzest(Eltern x Kinder/ Vollgeschwister) untereinander sind verboten. Halbgeschwisterverpaarungen bedürfen der Ausnahmegenehmigung des Rassehundezuchtvereins.

2.12 Zur Zucht zugelassen sind grundsätzlich alle Deutsche Doggen, die angekört sind. Handelt es sich um ausländische Hunde, können diese zur Zucht verwandt werden, wenn sie von der FCI anerkannte Ahnentafeln besitzen und von einem von der FCI anerkannten Verein die Zuchttauglichkeit besitzen. Voraussetzung ist auch eine HD-Auswertung von einer zentralen Auswertungsstelle, die wiederum vom VDH anerkannt sein muß und ihre Begutachtung nach FCI-Regeln erstellt. Um die Zuchtbasis zu vergrößern, wird empfohlen, von dieser Regelung Gebrauch zu machen.

2.13 Rüden und Hündinnen mit mittlerer und schwerer HD dürfen nicht zur Zucht verwandt werden. Die Verpaarung zweier Hunde miteinander, die beide mit HD-II (leichte HD) bzw. HD-C, sowohl C1 als auch C2 ausgewertet wurden, ist nicht gestattet. Hunde mit Ellenbogendysplasie ED1 bzw. ED2 können nur mit einem Partner verpaart werden, der keine ED aufweist. Hunde, die eine ED3 aufweisen, sind von der Zucht ausgeschlossen. Diese Untersuchung ist gemeinsam mit der HD-Untersuchung durchzuführen und durch einen Gutachter auszuwerten.

2.14 Ein Züchter darf in seinem Zwinger nicht mehr Würfe halten als es seine lokalen Gegebenheiten/Zwingergröße und die dazu benötigte Zeit zulassen. Hierzu wird bei der Wurfabnahme eine Bestandsaufnahme aller im Zwinger befindlichen Hunde schriftlich festgehalten und mit dem Wurfabnahmebericht an das Zuchtbuchamt geschickt. Ggf. sind weitere, für die Hunde/Welpenpflege verantwortliche Personen zu benennen.

2.15 Für die Voraussetzung des Zuchtbeginns muss der angehende Züchter eine Abnahme der Zuchtanlagen durch einen vereinseigenen Zuchtwart, sowie ein Nachweis über die Teilnahme an einer von der KyDD e.V. veranstalteten Züchterfortbildungsveranstaltung (2Tage / nah aktuellem Programm) vorweisen.

Bei Wohnungswechsel des Züchters, Umbau oder sonstige Maßnahmen, die den Aufenthaltsbereich der Hunde verändern, muss vor einer Zuchttätigkeit eine erneute Zwingerbesichtigung durchgeführt werden. Die Kosten übernimmt der Züchter.

Die Zwingerzulassung kann widerrufen werden, wenn sich später die Bedingungen zur Zucht der Deutschen Dogge wesentlich verschlechtern und trotz Aufforderung durch die Zuchtleitung nicht innerhalb angemessener Frist verbessert werden.

Bei Haltung von mehr als drei fortpflanzungsfähigen Hündinnen, darf eine Zuchttätigkeit erst nach Einholung einer Genehmigung der zuständigen Behörde (Ordnungsamt, Veterinäramt) gemäß Tierschutzgesetz, die der Zuchtleitung nachzuweisen ist, aufgenommen werden.

2.16 Eine Hündin, die 2 mal durch einen Kaiserschnitt entbunden hat, darf nicht mehr zur Zucht verwendet werden.

Jeder Züchter ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich an einer Züchtertagung der KYDD oder einer entsprechenden Fortbildungsveranstaltung des VDH teilzunehmen. Nimmt der Züchter über zwei Jahre unentschuldig an keiner Fortbildungsveranstaltung teil, ist der Zuchtleiter berechtigt, nach vorheriger Anhörung ein Zuchtverbot oder eine Zuchtsperre zu verhängen.

3. Eintragungsberechtigt sind folgende Hunde:

3.1 Eintragungsberechtigt in das Zuchtbuch oder Register sind grundsätzlich alle rassereinen Würfe, sofern der KyDD e.V. die Zucht- und Wurfkontrolle möglich war und der Züchter nicht zuvor eine Zucht- und/oder Eintragungssperre erhalten hat. Dies gilt auch für Würfe, für die die Zucht Voraussetzungen zum Zeitpunkt des Deckaktes nicht oder noch nicht erfüllt waren.

3.2 Würfe, die über drei aufeinanderfolgende Ahnengenerationen verfügen, die in einem vom VDH/der FCI anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind, werden in das Zuchtbuch eingetragen und erhalten entsprechende Ahnentafeln.

Liegen keine drei aufeinander folgende Ahnenreihen vor, erhält der Wurf Registerbescheinigungen.

3.3 Nachkommen von Hunden, denen in Deutschland aufgrund zuchtausschließender Fehler die Zuchtzulassung verweigert und mit denen im Ausland gezüchtet wurde, dürfen nicht in das Zuchtbuch oder Register eingetragen werden.

Dies gilt analog für die Nachkommen von Hunden, deren Zuchtzulassung durch einen VDH-Mitgliedsverein rechtmäßig aberkannt wurde, sofern der Deckakt des entsprechenden Wurfes nach Aberkennung der Zuchtzulassung stattgefunden hat.

3.4 Grundsätzlich werden nur ganze Würfe eingetragen.

3.5 Die Zahl der aufzuziehenden Welpen richtet sich nach der Konstitution der Hündin sowie den

Aufzuchtmöglichkeiten des Züchters. Ammenaufzucht ist gestattet. Die Amme muß geeignet sein; im übrigen gelten die o. g. Bestimmungen. Neben der Ammenaufzucht ist auch die Aufzucht mit künstlichen Nährmitteln gestattet, aber auch hier gilt § 2.3 dieser Zuchtordnung. Die Aufzucht von Welpen mit anatomischen Mißbildungen ist nicht zu fördern.

4. Zuchtüberwachung:

4.1 Die Zuchtüberwachung erfolgt durch zugelassene Zuchtwarte.

4.2 Würfe sind innerhalb 3 Tagen dem Zuchtleiter zu melden.

4.3 Der Wurf ist von einem Zuchtwart zu betreuen und durch Unterschrift zur Eintragung freizugeben oder abzulehnen. Die im Wurfmeldeschein gemachten Angaben sind auch vom Züchter mit Unterschrift zu bestätigen.

Den Zuchtwarten wird die vom VDH festgesetzte km-Pauschale (z.Zt. 0,50€/km) vom Züchter erstattet. Der Zuchtwart erhält vom Züchter eine von der Hauptversammlung festgesetzte einmaligen Abnahmegebühr von 15,00 €.

Die Kostenerstattung ist bei jeder Wurfabnahme vorzunehmen.

Überschreitet die Anfahrt des Zuchtwartes die 300 km-Grenze, so kann der Zuchtleiter aus Kostengründen einen von VDH angegebenen Zuchtwart eines anderen Rassehundezuchtvereins bestellen. Dieser hat sich an die Regeln der Zucht- und Zuchtwarteordnung der KyDD zu halten. In diesem Fall ist auch die Erstbesichtigung des Wurfes von diesem Zuchtwart durchzuführen.

Zuchtrichter und Körmeister sind generell Zuchtwarte. Der erste Zuchtwart einer Landesgruppe wird von den Zuchtwarten der Landesgruppe für den Zeitraum von drei Jahren bestimmt. Er regelt die Wurfabnahmen in seiner Landesgruppe. Gegen Anordnungen und Entscheidungen der Zuchtwarte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Zuchtleiter angerufen werden.

4.4 Die Zuchtwarte sind gehalten, bei der Wurfabnahme neben den Haltungs- und Aufzuchtbedingungen auch die rassetypischen Merkmale der Welpen, deren Gesundheitszustand und den Allgemeinzustand der Mutterhündin zu beurteilen und bei Misständen, bei kranken oder schwächlichen Welpen die Wurfabnahme zu verweigern bzw. die Hinzuziehung eines Tierarztes zu verlangen.

4.5 Das Leerbleiben oder Verwerfen einer Hündin ist dem Zuchtbuchführer zu melden.

4.6 Der 1. Zuchtwart der Landesgruppe ist berechtigt, auch unangemeldet Zwinger zu besichtigen.

4.7 Zuchtwarte sind nicht berechtigt, eigene Würfe abzunehmen.

4.8 Die vollständigen Würfe dürfen nicht vor Vollendung der siebten Lebenswoche der Welpen im Beisein der Mutterhündin im Zwinger des Züchters abgenommen werden. Kein Welpen darf vor erfolgter Wurfabnahme abgegeben werden; ist dies der Fall, sind Wurfabnahme und Eintragung des gesamten Wurfes abzulehnen. Alle Welpen sind zu Chippen, bei Tätowierung zusätzlich, ist die Tättonummer stets die Zuchtbuchnummer. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis der Grundimmunisierung (Staupe, Hepatitis, Leptospirose, Parvovirose). Bei nichtvorliegenden Nachweisen ist die Wurfabnahme zu verweigern. Ein Wurfabnahmebericht ist zu erstellen, in dem

alle Abweichungen von der Norm festzuhalten sind, sowie allgemeine Beobachtungen über Hündin und Welpen; hiervon ist dem Züchter ein Abdruck zu übergeben. Ein Exemplar des Wurfabnahmeberichts erhält der Züchter später zu jeder Ahnentafel der Welpen. Dieser Wurfabnahmebericht muß dem Welpenkäufer zusammen mit der Ahnentafel und den vom Zuchtbuchamt dafür vorgesehenen Informationen übergeben werden.

4.9 Jeder Züchter ist verpflichtet, ein Zwingerbuch über alle Einzelheiten des Wurf- und Zuchtgeschehens in seinem Zwinger zu führen.

4.10 Der Zuchtleiter ist berechtigt, bei einem begründeten Verdacht erheblichen Verstoßes gegen die Tierschutzbestimmungen, gegen die Mindesthaltungsbedingungen, gegen die Zuchtordnung oder die Körordnung unangemeldete Zwinger-Besichtigungen durchzuführen oder zu veranlassen. Dies erfolgt durch zwei Kontrollpersonen, von denen einer der Zuchtleiter oder Zuchtwart sein muss. Die zweite Person muss eine sachkundige Person sein, z.B. Tierarzt oder Tierschutzbeauftragter. Beiden ist vom Vorstand eine Vollmacht zu erteilen, die dem betroffenen Züchter vorzulegen ist. Über jede unangemeldete Besichtigung wird in angemessener Zeit ein Bericht erstellt und dem Zuchtleiter zugeleitet. Eine Kopie geht dem betroffenen Züchter vom Zuchtleiter zu. Bestätigt sich der Verstoß, hat der Züchter die Kosten des Kontrollaufwandes zu tragen, andernfalls trägt die KYDD die Kosten, desgleichen wenn nur ein geringfügiger Verstoß vorliegt. Die unbegründete Verweigerung des Zutrittes zur Zuchtstätte, stellt ein Zuchtvergehen dar.

5. Eintragung in das Zuchtbuch:

Neben dem Zuchtbuch führt der Verein ein Register, in das Deutsche Doggen eingetragen werden, deren Abstammung in drei anerkannten Zuchtbuch-Generationen nicht lückenlos nachweisbar ist, oder solche mit nicht anerkannten Ahnentafeln, deren Erscheinungsbild und Wesen nach vorheriger Überprüfung durch mindestens einen Zuchtrichter aber den festgesetzten Merkmalen der Rasse entsprechen. Sie erhalten Registrierbescheinigungen. Ausnahmen über die Eintragung in das Zuchtbuch oder das Register können nach Abstimmung mit dem VDH bewilligt werden.

5.1 Das Recht der Eintragungen in das Zuchtbuch steht den Mitgliedern des Vereins zu.

Liebhavern unserer Rasse, steht unter folgenden Voraussetzungen das Recht zu:

- a) Die Elterntiere verfügen über FCI-Ahnentafeln,
- b) Die Nichtmitglieder erkennen die ZO und alle anderen die Zucht betreffenden Ordnungen der KYDD als für sich verbindlich an.

Meldungen von Hunden, die im Händlerbesitz sind oder waren, können zurückgewiesen werden. Zuschriften, Zahlungen und Meldungen, die das Zuchtbuch betreffen, sind an den Zuchtbuchführer portofrei einzusenden.

5.2 Die Anmeldung eines Wurfes hat auf einem vorgedruckten Meldeschein zu erfolgen. Derselbe ist beim Zuchtbuchführer zu beziehen. Der Anmeldung ist jeweils die Original-Ahnentafel der Mutterhündin und bei Mitgliedern die Mitgliedskarte des jeweiligen Jahres beizufügen. Der Wurfmeldeschein ist vom Zuchtwart vollständig auszufüllen und vom Züchter zu unterschreiben. Die Deckbescheinigung muss vom Rüden- und Hündinnenhalter unterschrieben sein. Gleichzeitig mit der Wurfmeldung sind die jeweils gültigen Gebühren an die Zuchtbuchstelle zu überweisen. Solange die

vollständigen Gebühren nicht bei der Zuchtbuchstelle eingegangen sind oder noch Unterlagen fehlen, gilt die Wurfmeldung als nicht abgegeben.

5.3 Den Mitgliedern des Vereins wird es ausdrücklich zur Pflicht gemacht, die von ihnen gezüchteten Würfe eintragen zu lassen.

5.4 Der Verein führt eine Liste der geschützten Zwingernamen. Züchter haben, wenn nicht schon geschehen, einen Zwingernamen beim Zuchtbuchführer schützen zu lassen. Der beantragte Zwingernamen darf erst dann geschützt werden, nachdem entweder der Zuchtleiter oder der zuständige Zuchtwart die Zuchtstätten überprüft und durch eine schriftliche Stellungnahme dargelegt haben, dass eine artgerechte Welpenaufzucht gewährleistet ist.

5.5 In die Ahnentafel der Hündin werden alle Wurfdaten nebst Angabe der Wurfstärke eingetragen. Diese sind auch in eventuellen Zweitschriften der Ahnentafeln nachzutragen.

5.6 Die Namen der Welpen eines Wurfes haben zur Kennzeichnung desselben mit dem gleichen Anfangsbuchstaben zu beginnen: der erste Wurf des Züchters mit dem Buchstaben A, der zweite mit B usw. Ein einmal gegebener Rufname darf für den gleichen Zwinger, wenn das Alphabet wiederholt wird, nicht noch einmal vergeben werden.

5.7 Um Verwechslungen zu vermeiden müssen alle Welpen bei der Wurfabnahme gechipt sein.

5.8 Die Ahnentafeln bleiben Eigentum des Vereins; sie werden dem Eigentümer des Hundes oder sonstigen Berechtigten zu treuen Händen übergeben. Die Zuchtbuchstelle kann jederzeit die Vorlage der Ahnentafel verlangen.

Bei Abgabe eines Hundes ist die Ahnentafel dem neuen Eigentümer ohne jede Nachzahlung auszuhändigen. Bei Verstößen gegen die Zuchtbestimmungen kann die Ahnentafel von der Zuchtbuchstelle für die Zeit einer Zuchtsperre einbehalten werden. Jeder Eigentumswechsel muss auf der Ahnentafel in der vorgesehenen Spalte vermerkt werden. Die Eintragung des Vermerks ist durch den abgebenden Eigentümer durch Unterschrift zu bestätigen.

5.9 Bei Verlust einer Ahnentafel kann eine Zweitschrift ausgestellt werden. Der Verlierende hat den Verlust und sein Besitzrecht eidesstattlich zu versichern. Die Verlustmeldung wird in der nächstfolgenden Ausgabe der Mitteilungen veröffentlicht, zugleich wird die Original-Ahnentafel für ungültig erklärt.

6. Rechte und Pflichten des Züchters, Zwingername:

6.1 Züchter des zur Eintragung gelangenden Wurfes ist der Besitzer der Mutterhündin am Decktag, der Mieter einer Hündin zu Zuchtzwecken, wenn der Mietvertrag mit dem Deckschein und der Ahnentafel der Hündin spätestens 4 Wochen vor dem Werfen dem Zuchtbuchführer in einem eingeschriebenen Brief zugesandt wird. Hündin und Wurf müssen unter ständiger Obhut des Züchters stehen. Der Wurf muss am Wohnort des Züchters liegen. Bestehen Zwingergemeinschaften, ist dem Zuchtleiter vor Zuchtmaßnahmen schriftlich anzuzeigen, welches Mitglied der Zwingergemeinschaft als Zuchtverantwortlicher gelten soll. Nichtbeachtung dieser Vorschrift zieht die Verdoppelung der Eintragungsgebühren nach sich. Außerdem haften alle Mitglieder der Zwingergemeinschaft.

6.2 Jede Deutsche Dogge wird auf einen Zwingernamen und einen Rufnamen eingetragen. Zwingername, Rufname und Zuchtbuchnummer bleiben ein einheitliches Ganzes. Ein Rufname darf innerhalb eines Zwingers nur einmal verwendet werden. Er sollte gut aussprechbar, kurz und nicht anstößig sein.

Bei der Vergabe von Namen ist darauf zu achten, dass diese innerhalb eines Wurfs mit demselben Anfangsbuchstaben beginnen müssen, in der Reihenfolge erst die Rüden, dann die Hündinnen. Die Namensgebung der Würfe eines Züchters muss in aufsteigender alphabetischer Reihenfolge vorgenommen werden, d.h. erster Wurf beginnend mit A, zweiter Wurf mit B usw.

6.3 So oft der Hund in die Öffentlichkeit tritt, ist stets der zuchtbuchmäßige Name mit Angabe der Zuchtbuchnummer und die zuchtbuchmäßige Abstammung zu vermerken.

6.4 Der Zwingername kann zum Vor- oder Nachsetzen geschützt werden, darf aber immer nur so gesetzt werden, wie er zum Schutze angemeldet wurde.

6.5 Der einmal eingetragene Ruf- oder Zwingername kann nicht mehr geändert werden; eine Übertragung bedarf der Zustimmung des Vereins.

6.6 Welpen dürfen frühestens nach der Wurfabnahme, die erst nach Vollendung der siebten Woche von einem Zuchtwart erfolgen darf, abgegeben werden. Sie müssen geimpft, entwurmt, frei von Ungeziefer und Krankheit sein.

6.7 Die Wurfabnahme hat bei einfacher Gebühr bis zur Vollendung des vierten Lebensmonats der Welpen zu erfolgen, bis zur Vollendung des sechsten Lebensmonats bei dreifacher Gebühr, bis zur Vollendung des siebten

Lebensmonats bei fünffacher Gebühr; danach ist eine Eintragung in das Zuchtbuch nicht mehr möglich.

6.8 Antragstellern, welche wissentlich (zum Zwecke der Täuschung) falsche Angaben betreffs ihrer Hunde machen oder wider besseres Wissen in den Anmeldeformularen verlangte Punkte verschweigen, kann die begehrte Eintragung verweigert bzw. die bereits erfolgte für nichtig erklärt werden.

Erfolgt ein solcher Missbrauch des in sie gesetzten Vertrauens durch Vereinsmitglieder, so kann vom Zuchtbuchführer ein Antrag auf deren Ausschluss gestellt werden. Anmeldungen, welche nach ihrem Inhalt oder durch die Person des Antragstellers nicht glaubwürdig erscheinen, können nach erfolgloser Aufforderung zur Erbringung des Nachweises abgewiesen werden.

6.9 Zur Erleichterung der Kontrolle werden Züchter bzw. Deckrüdenbesitzer verpflichtet, ein Zwingerbuch bzw. Sprungbuch zu führen. Den Mitgliedern wird es zur Pflicht gemacht, bei Abgabe von Hunden dem Erwerber die vom Verein erstellte Ahnentafeln auszuhändigen und die Eigentumsübertragung darauf unterschriftlich zu bestätigen.

6.10 Jedem Käufer eines Welpen sind die Ahnentafeln, der Impfausweis und die vom Verein beigelegten Informationen komplett zu übergeben.

7. Zuchtgebühren:

Die Eintragungs- und Zuchtgebühren werden in den Mitteilungen veröffentlicht oder sind beim Zuchtbuchführer zu erfragen. Nichtmitglieder zahlen die doppelten Gebühren.

8. Ahndung von Verstößen gegen die Zuchtordnung:

8.1 Die Überwachung der Einhaltung dieser Zuchtordnung obliegt den Zuchtwarten, der Zuchtleitung und dem Zuchtausschuss.

8.2 Bei leichten Verstößen, insbesondere gegen Formalitäten, die in dieser Zuchtordnung geregelt sind, kann ein Verweis erteilt bzw. im Wiederholungsfall eine Geldbuße von 50 bis 250 EURO verhängt werden.

8.3 Bei schweren Verstößen, insbesondere gegen die Zuchtordnung kann die Eintragung des Wurfes von der Zahlung erhöhter Gebühren abhängig gemacht werden. Ferner kann –u.a. zur Abschöpfung des Gewinnes aus dem Verstoß eine Geldbuße zwischen 250 und 2.500 EURO verhängt werden.

8.4 Neben oder anstelle von den unter 8.2 und 8.3 beschriebenen Disziplinarmaßnahmen können bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Zuchtordnung ein zeitliches oder dauerndes Zuchtverbot oder eine zeitliche oder dauernde Zuchtbuchsperrung verhängt werden.

8.5 Eine Zuchtbuchsperrung ist auf jeden Fall dann zu verhängen, wenn ordnungsgemäße Haltungs- und Aufzuchtbedingungen nicht oder nicht mehr gewährleistet sind oder wenn grob fahrlässig und/oder arglistig gegen wichtige Zuchtregeln verstoßen wurde.

8.6 Bei formalen Verstößen gegen die Zuchtbestimmungen wird ein Wurf im Zuchtbuch mit dem Hinweis „ Nicht nach den Zuchtbestimmungen der KYDD gezüchtet „ veröffentlicht. Der gleiche Vermerk wird auf der Ahnentafel angebracht. Von dieser Regelung ausgeschlossen sind solche Würfe, bei denen ein Elternteil wegen zuchtausschließender Fehler von der Zulassung zur Zucht ausgeschlossen ist. In derartigen Fällen ist eine Zuchtsperre zu verhängen und auf den Ahnentafeln zu vermerken.

8.7 Strafentscheidungen, die kein dauerndes Zuchtverbot oder eine zeitliche oder dauernde Zuchtbuchsperrung beinhalten, werden von der Zuchtleitung getroffen. Sofern (auch) ein dauerndes Zuchtverbot oder eine Zuchtbuchsperrung verhängt werden, entscheidet die Zuchtleitung nach Anhörung des Zuchtausschusses. Die Verhängung von Zuchtbuchsperrungen, die über ein Jahr hinausgehen, bedarf der Bestätigung durch den Vorstand.

8.8 Gegen die verhängten Maßregeln ist, außer bei Verweis oder erhöhten Gebühren, Einspruch beim Ehrenrat bzw. beim Verbandsgericht des VDH zulässig. Der Einspruch muss binnen 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung über die Maßregel per Einschreiben bei dem 1. Vorsitzenden der KYDD eingegangen sein. Er hat keine aufschiebende Wirkung soweit ein Zuchtverbot oder eine Zuchtbuchsperrung verhängt wurde und der Zuchtleiter bzw. der Vorstand das Erfordernis des Wegfalls der aufschiebenden Wirkung (z.B. aus tierschützerischen Erwägungen) gesondert begründet.

"Geänderte Fassung, verabschiedet auf der Mitgliederversammlung vom 25. April 2015."

Heiko Wagner

1.Vorsitzender

Tina Sauer

Schriftführer